



---

# Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

## Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk

---

**Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:**

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Verband
- Weitere interessierte Organisationen / Unternehmen
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Unternehmen / Privatperson

**Name der Absenderin oder des Absenders (Institution, Unternehmen, Privatperson):**

Kanton Solothurn

**Kontaktperson (Name, Telefon, E-Mail) für allfällige Rückfragen:**

Ivo Speck, 032 627 25 11, ivo.speck@bd.so.ch

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens am 31. März 2026 elektronisch an [kf-sekretariat@bakom.admin.ch](mailto:kf-sekretariat@bakom.admin.ch). Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



### Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

Ja  Nein

Es stellt im Schweizerischen Bau- und Umweltrecht ein Paradigmenwechsel dar, dass Immissionen erst nachträglich einer Beurteilung unterzogen werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass eine baubewilligte Mobilfunkantenne wegen zu hoher Strahlung nicht in Betrieb genommen werden kann. Dieser Konsequenz müssen sich Behörden und Mobilfunkbetreiber bewusst sein. Die Erteilung einer Baubewilligung darf auch keine haftungsrechtlichen Folgen für Bund, Kanton und Gemeinden haben. Auf diese Umstände ist in der Botschaft noch explizit hinzuweisen.

### Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Keine Bemerkungen.

2. Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Keine Bemerkungen.

3. Grundzüge der Vorlage

Gemäss dem erläuternden Bericht soll beim Inkrafttreten der neuen Bestimmungen darauf geachtet werden, dass den Kantonen ausreichend Zeit zur Vorbereitung des Vollzugs eingeräumt wird. Ebenso sollte zudem darauf geachtet werden, dass zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung auch die angepassten Vollzugshilfen des Bundes vorliegen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

*Siehe nachfolgendes Kapitel*

5. Auswirkungen

Auf Seite der kommunalen Baubehörde führt das neue Verfahren zu einer materiellen Entlastung, da sie die gesundheitlichen Aspekte nicht mehr prüfen müssen. Insgesamt ist jedoch eher mit einer höheren Anzahl von Beschwerden zu rechnen, da neu sowohl die Baubewilligungen als auch die Inbetriebnahme-Verfügungen angefochten werden können.

Hinzu kommt, dass die Mobilfunkbetreiberinnen Baugesuche eher zurückhaltend einreichen, da kleinere Änderungen nach Wegfall der Bagatellverfahren aufgrund der teils sehr langen Verfahren den Aufwand kaum rechtfertigen. Besteht hingegen für die Betreiber quasi nur noch eine Meldepflicht ohne aufschiebende Wirkung allfälliger Beschwerden, so ist zu erwarten, dass auch kleinere Änderungen jeweils direkt gemeldet werden. Dadurch ist zu befürchten, dass die Anzahl der eingereichten Meldungen die bisherige Anzahl ordentlicher Baugesuche deutlich übersteigen und der Aufwand der zuständigen Behörden erheblich zunehmen wird.

Sowohl für die kantonale NISV-Vollzugsbehörde als auch für die kantonalen Rechtsmittelbehörden ist daher insgesamt mit einem höheren Aufwand zu rechnen. Darauf ist in der Botschaft hinzuweisen.

## Fragebogen\_DE

### 6. Rechtliche Aspekte

Keine Bemerkungen.

#### Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 24f Abs. 1 und Abs. 3

Der Kanton begrüsst, dass die Daten zu den Mobilfunkantennen vom Bund zugänglich gemacht werden.

Art. 37b

Es stellt sich die Frage, ob aus der Norm genügend hervorgeht, dass gemäss Art. 22 RPG baubewilligungspflichtige Nutzungsänderungen (z.B. Installation neuer Antennenkörper, Inbetriebnahme des Korrekturfaktors, Änderung, Erweiterungen des Versorgungsgebiets, geringfügige Vergrösserung der Antennenkörper) keiner Baubewilligung mehr bedürfen. Der Wortlaut der Norm sagt nämlich nichts über die Baubewilligungspflicht aus, sondern besagt lediglich, dass die immissionsrechtlichen Aspekte nicht im Baubewilligungsverfahren geprüft werden. Um jegliche Fehlinterpretation der Norm zu verhindern, sollte der Gesetzestext ergänzt werden, z.B. wie folgt:

«Ersatzinstallationen von Antennenkörpern bei und Nutzungsänderungen von bestehenden, ordnungsgemäss bewilligten Mobilfunkantennen sind nicht baubewilligungspflichtig.»

Faktisch bedeutet dies, dass eine neue Baubewilligung nur dann eingeholt werden muss, wenn der Antennenmast baulich geändert werden soll (z.B. Bau eines neuen Fundaments, Erhöhung des Antennenmastes und dgl.). Wenn dem nicht so ist, dann besteht die grosse Gefahr, dass neu zwei (anstatt nur ein) Verfahren durchlaufen werden müssen. An der Baubewilligungsfreiheit sollen auch bestehende kommunale Vorschriften (Stichwort Kaskadenordnung) nichts ändern. Ebenso sollen ausserhalb der Bauzone liegende Anlagen baurechtlich nicht erneut auf die geplante Abdeckung geprüft werden müssen. Aus Sicht des Kantons rechtfertigt sich diese Einschränkung der Baubewilligungspflicht, da die Antennenmasten ja bereits stehen.

Bei neuen Anlagen ausserhalb Bauzone muss eine Interessenabwägung für eine allfällige Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG gemacht werden. Dazu gehört in der Regel auch eine Berücksichtigung des geplanten Versorgungsgebietes. Daher müssen für diese Interessenabwägung bereits im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zumindest Angaben der geplanten Abdeckung etc. vorliegen. Dies sollte in der NISV oder im Rahmen einer Vollzugshilfe geklärt werden. Ähnliches gilt für die Änderung bestehender Anlagen ausserhalb der Bauzone: Es ist zu klären, ob und wann eine Änderung des Versorgungsgebietes eine neue Baubewilligung braucht.

Art. 37c

In der NISV oder zumindest im Rahmen einer Vollzugshilfe des Bundes muss hierzu klarer definiert werden, wer die zuständige Behörde ist. Bei Standorten, welche z.B. gemeinsam von der SBB als auch anderen Mobilfunkbetreibern genutzt wird, sind ansonsten Unklarheiten zu erwarten.

Art. 37d

Die Zweimonatsfrist gemäss Abs. 1 ist als Ordnungsfrist auszugestalten. Je nach Umständen kann es nämlich durchaus vorkommen, dass die NIS-Fachstelle eine sehr grosse Anzahl von Gesuchen

## Fragebogen\_DE

gleichzeitig erhält, z.B. dann wenn eine neue Technologie eingeführt wird. Eine Bearbeitung aller Gesuche innerhalb der kurzen Frist kann dann nicht sichergestellt werden. Die Nichteinhaltung der Ordnungsfrist darf gemäss Abs. 4 daher nicht dazu führen, dass die Anlage in Betrieb genommen werden darf. Die Inbetriebnahme soll daher vom Entscheid gemäss Abs. 3 abhängig gemacht werden. Eine Inbetriebnahme vor dem Entscheid der NIS-Fachstelle soll (mit Ausnahme von Fällen von Art. 37c Abs. 2) ebenfalls verboten und strafbar sein.

Im Übrigen keine weiteren Bemerkungen (siehe Bemerkung zu Art. 37c).

Art. 37e

Keine Bemerkungen.

Art. 37f

Keine Bemerkungen.

Art. 37g

Keine Bemerkungen.

Art. 51

Der Straftatbestand ist auszuweiten auf eine Inbetriebnahme der Mobilfunkanlage in Fällen von Art. 37c Abs. 1 vor Erhalt des Entscheids nach Art. 37d Abs. 3.

Es sind wirksame strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Da vorliegend die Mobilfunkbetreiberinnen und nicht Einzelpersonen in der Verantwortung stehen, sollte Subjekt der Strafbestimmung die Konzessionärin (Mobilfunkbetreiberin) sein. Die mögliche Bussenhöhe sollte klar abschreckende Wirkung haben. Die maximale Bussenhöhe sollte daher mindestens Fr. 100'000.00 betragen.

Art. 62 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup>

Keine Bemerkungen.

*Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.*